



## **Richtlinien für Wirtschaftsförderungen der Gemeinde St. Kathrein am Offenegg**

Gegenstand dieser Förderrichtlinien ist die Förderung von Betrieben der Produktion, der Dienstleistung, des Handels und des Verkehrs mit Standort im Gemeindegebiet der Gemeinde St. Kathrein am Offenegg.

### **I.**

#### **Förderzweck**

1. Zweck ist die Förderung von Betriebsneugründungen, die Förderung von neu geschaffenen Arbeitsplätzen sowie von Betriebsübernahmen in der Gemeinde St. Kathrein am Offenegg.
2. Förderung der Betriebsneugründung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen in der Höhe folgender Prozentsätze, die sich am Betrag der vom Förderwerber im jeweiligen Jahr geleisteten Kommunalsteuer orientieren:

1. Jahr der Betriebsneugründung 50 %
  2. Jahr der Betriebsneugründung 50 %
  3. Jahr der Betriebsneugründung 50 %
3. Die Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze beträgt bei einer
    - a. Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer von mehr als 20 % gegenüber dem Durchschnitt der letzten 3 Vorjahre = 10 % der erhöhten Kommunalsteuer
    - b. Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer von mehr als 30 % gegenüber dem Durchschnitt der letzten 3 Vorjahre = 15 % der erhöhten Kommunalsteuer
    - c. Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer von mehr als 50 % gegenüber dem Durchschnitt der letzten 3 Vorjahre = 25 % der erhöhten Kommunalsteuer
  4. Eine Förderung von Betriebsneugründungen nach Pkt. I. 2 schließt eine Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze nach Pkt. I. 3 aus. Förderungen nach Pkt. I. 3 können frühestens ab dem 4. Jahr nach der Betriebsneugründung in Anspruch genommen werden.
  5. Die Förderung einer Betriebsübernahme erfolgt in Form von Zuschüssen auf die Dauer von 3 Jahren. Der jährliche Zuschuss errechnet sich jeweils aus dem Durchschnitt der letzten 3 Vorjahre und beträgt ein Drittel dieses Durchschnittsbetrages.

Der Förderbetrag wird mathematisch auf ganze Eurobeträge gerundet. Förderungsbeiträge unter € 50,- gelangen nicht zur Auszahlung. Wurde im Vorjahr die Kommunalsteuer mit € 0,- erklärt, entsteht bei einer erklärten Kommunalsteuer automatisch der Anspruch auf den höchsten Förderungssatz von 25 %.

## **II.**

### **Betriebsführung**

1. Der Förderungswerber verpflichtet sich, seinen Betrieb mindestens 5 Jahre ab Gewährung der Förderung in der Gemeinde zu führen.
2. Der Förderungswerber wird angehalten, Arbeitskräften aus der Gemeinde St. Kathrein am Offenegg den Vorzug zu geben.
3. Der Förderungswerber wird angehalten, in seinem Firmenwortlaut neben der Postleitzahl den Namen St. Kathrein am Offenegg anzuführen.
4. Die erhaltene Förderung wird ausschließlich zur Führung des Betriebes verwendet.
5. Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung durch die Gemeinde. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Gemeinde keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

## **III.**

### **Antragstellung**

1. Das Ansuchen ist schriftlich beim Gemeindeamt St. Kathrein am Offenegg einzubringen und ist gebührenfrei.
2. Die Antragstellung ist spätestens mit Abgabe der Kommunalsteuer-Jahreserklärung einzureichen.

## **IV.**

### **Rückzahlung der Förderung**

Die Förderung wird eingestellt bzw. ist zur Gänze innerhalb von zwei Wochen zurückzuzahlen, wenn nachstehende Ausschließungsgründe erst im Laufe der Förderung bekannt werden.

1. Bestimmungen des Förderungsvertrages werden nicht eingehalten.
2. Das Förderungsansuchen enthält unrichtige Angaben.
3. Der Förderungswerber besitzt die erforderlichen Gewerbeberechtigungen nicht bzw. wurden ihm diese entzogen.
4. Gegen den Förderungswerber bestehen Ausschließungsgründe zur Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1-6 GewO 1994 i. d. g. F. Gegen den Förderungswerber wurde das Insolvenzverfahren, die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung eingeleitet.

5. Die Vorlage bzw. die Einsichtnahme in die Jahresbilanz wird nicht gewährt.
6. Der Förderungswerber kommt seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindesteuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nach.

## **V.**

### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen etc. hat der Förderungswerber zu tragen.
2. Zusätzliche Konzessionsausweitungen haben keine Auswirkung.
3. Der Förderungswerber stellt der Gemeinde St. Kathrein am Offenegg für den Zeitraum der Förderung jährlich zum Stichtag 10. Jänner folgende Daten zur Verfügung:
  - a. Anzahl der Gesamtbeschäftigten.
  - b. Anzahl der Beschäftigten, wobei Teilzeitbeschäftigte und Saisonbeschäftigte auf Vollzeitbeschäftigte umzurechnen sind.
  - c. Anzahl der Beschäftigten mit Werkverträgen
4. Die Förderungsvereinbarung wird nicht auf einen Rechtsnachfolger übertragen.

## **VI.**

### **Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis, einschließlich aller Streitigkeiten über den Bestand und Nichtbestand des gegenständlichen Rechtsverhältnisses gilt das sachlich zuständige Gericht in Weiz als vereinbart.

## **VII.**

### **Förderungsvertrag**

Auf Basis dieser Gewerbeförderungsrichtlinien ist mit dem Förderungswerber ein Vertrag abzuschließen.

Die Förderungsrichtlinien wurden in der Gemeinderatssitzung vom 11. Okt. 2013 einstimmig beschlossen.